

# **Satzung**

## **Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Asendorf e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Verflechtung**

1. Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), Kreisverband Diepholz e. V., den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Asendorf e. V.“ Er hat seinen Sitz in Asendorf. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Gemeinde Asendorf.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.
3. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Es darf ausschließlich von den Organisationen, Einrichtungen und Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes geführt werden.
4. Die Satzung des Kreisverbandes sowie die Dienstordnungen, die Disziplinarordnung und die Schiedsordnung des DRK sind für den Ortsverein verbindlich. Soweit diese Vorschriften Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten enthalten, sind sie Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Grundsätze**

Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes:

Menschlichkeit  
Unparteilichkeit  
Neutralität  
Unabhängigkeit  
Freiwilligkeit  
Einheit und  
Universalität

### § 3

#### Aufgaben

1. Der Ortsverein nimmt in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit nach den in § 2 beschriebenen Grundsätzen Aufgaben des Roten Kreuzes wahr. Das sind insbesondere:
  - a) - Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung  
- Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte  
- Verbreitung der Kenntnis der Genfer Rotkreuz-Abkommen
  - b) - Krankenpflege  
- Mitwirkung im Blutspendedienst  
- Mitwirkung im Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe  
- Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen  
- Mitwirkung bei internationalen Hilfsaktionen  
- Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz
  - c) - Wohlfahrtspflege (Sozialarbeit, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte)  
- Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitspflege  
- Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit
2. Der Ortsverein arbeitet als Gliederung des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuzes auf örtlicher Ebene mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichem oder ähnlichem Gebiet tätig sind.
3. Der Ortsverein vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich und wirkt daran mit, im Jugendrotkreuz die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes heranzuführen.
4. Der Ortsverein fördert und unterstützt die Arbeit der Bereitschaften, des Jugendrotkreuzes und der Arbeitskreise. Er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft der Mitglieder. Er sorgt für die ordnungsgemäße Benennung und Entsendung seiner Vertreter zur Kreisverbandsversammlung.
5. Der Ortsverein führt die vom DRK-Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandsvorstandes.
6. Dem Ortsverein können im beiderseitigen Einvernehmen weitere Aufgaben vom Kreisverband übertragen werden. Gegenüber Mitgliedern der aktiven Rotkreuz - Gemeinschaften geht das Weisungsrecht des Kreisverbandes vor.
7. Zur Durchführung seiner Aufgaben behält der Ortsverein Anteile an den Mitgliedsbeiträgen und an den Ergebnissen der von ihm durchgeführten Sammlungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Kreisverbandsversammlung; ferner kann er sonstige Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes des DRK-Kreisverbandes erhalten.
8. Der Ortsverein ist verpflichtet, Beschlüsse zu verwirklichen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder wegen der Notwendigkeit ihrer einheitlichen Verwirklichung vom Landesverband oder vom Deutschen Roten Kreuz ergehen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Ortsvereins können Männer, Frauen und Jugendliche ab Vollendung des 7. Lebensjahres sein; sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind sie Jungmitglieder. Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
2. Juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen, können korporative Mitglieder werden.
3. Die Mitgliedschaft im Ortsverein wird durch die Abgabe der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittserklärung beim Vorstand des Ortsvereins und anschließender Annahme des Antrages durch den Vorstand erworben.
4. Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ortsvereins mit Zustimmung des Kreisverbandsvorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden.

## **§ 5**

### **Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte in der Ortsvereinsversammlung nach §§ 9 und 10 dieser Satzung.
2. Die Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften werden für die Zeit der Rotkreuztätigkeit durch den Kreisverband gegen Unfall und Haftpflicht versichert.
3. Alle Mitglieder des Ortsvereins sind verpflichtet, die in § 2 dieser Satzung genannten allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
4. Die Mitglieder zahlen den von der Ortsvereinsversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Der Verein kann bezüglich der Bereitschaft und dem Jugendrotkreuz besondere Regelungen treffen.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Jahresende oder durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter

Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Belehrung zu versehen, dass hiergegen das Schiedsgericht angerufen werden kann. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Ortsverein erlischt die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.
4. Mitglieder, die ein Jahr lang der Beitragspflicht nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **§ 7**

### **Rotkreuz-Gemeinschaften**

1. Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und dazu ausgebildet sind.  
Dies sind:
  - a) Bereitschaften
  - b) Gruppen und Schulgemeinschaften des Jugendrotkreuzes
  - c) ArbeitskreiseSie werden auf Antrag des Ortsvereins durch Beschluss des Kreisverbandes gebildet und aufgelöst.
2. Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften sind die vom Landesverband erlassenen Dienst- und Ausbildungsordnungen verbindlich. Für die Mitglieder des Jugendrotkreuzes gilt die Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Niedersachsen.
3. Die Bereitschaften bestehen aus aktiven Mitgliedern, die für eine satzungsgemäße Aufgabe nach der Ausbildungsordnung geschult sind und sich zu regelmäßiger Mitarbeit und Fortbildung verpflichten.
4. Das Jugendrotkreuz (JRK) bildet mit Zustimmung des Ortsvereinsvorstandes Gruppen und Schulgemeinschaften. Näheres regelt die Ordnung für das Jugendrotkreuz.
5. Für satzungsgemäße Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise - auch für örtliche Teilbereiche - gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

## § 8

### **Organe des Ortsvereins**

1. Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet die/der Vorsitzende. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
3. Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 9

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal zusammentreten. Nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 können jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, insbesondere dann, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder oder von der Mehrheit des Vorstandes schriftlich mit Begründung beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall kann die Einberufung und/oder Leitung der Mitgliederversammlung auch durch die/den stellvertretenden Vorsitzende(n) erfolgen. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder des Ortsvereins unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind wie der Vorstand Mitglieder hat.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragen. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Sie wählt den Vorstand des Ortsvereins (gemäß § 27 BGB) und den/die Kassenprüfer/in;
  - b) sie nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht entgegen und beschließt über die Jahresrechnung, den Haushaltsplan und die Entlastung des Ortsvereinsvorstandes;
  - c) sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest unter Berücksichtigung der von der Kreisverbandsversammlung beschlossenen Mindestbeiträge;
  - d) sie beschließt über den Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und über die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen; alle derartigen Beschlüsse bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Kreisverbandsvorstandes;
  - e) sie beschließt über Vorschläge an die Kreisverbandsversammlung gemäß § 4 Ziff. 4 dieser Satzung (Ehrenmitgliedschaft);
  - f) sie beschließt über Änderungen dieser Satzung und über Gebietsänderungen des Ortsvereins sowie über die Auflösung des Vereins. Solche Beschlüsse bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Kreisverbandsvorstandes.
  
2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung des Ortsvereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Ortsvereins steht, weniger als drei Viertel aller Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur durch eine neue Versammlung beschlossen werden, zu der binnen vier Wochen geladen werden muss. Die Einladung muss die Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes und den Hinweis darauf enthalten, dass die Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist.

## § 11

### Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der/dem Schatzmeister/in
  - bis zu 6 Beisitzern, die verantwortlich im Ortsverein mitarbeiten.
  
2. Dem Vorstand sollte ein Arzt/eine Ärztin angehören. Die/Der örtliche Bereitschaftsleiter/in und die/der Jugendrotkreuzleiter/in im Ortsverein gehören dem Vorstand als Beisitzer an, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Rotkreuz-Gemeinschaft bestätigt werden.

3. Alle Ämter im Ortsverein können nur mit Vereinsmitgliedern besetzt werden und stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen; sie sollen in der Leitung entsprechend vertreten sein. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt der/des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters mit dem der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen/eine Schriftführer/in.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis von Vorstandswahlen im Ortsverein ist dem Kreisverband alsbald anzuzeigen.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. In dringenden Fällen kann der Ortsvereinsvorstand bis dahin das Amt kommissarisch besetzen.
6. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Rechtsverbindliche Erklärungen des Ortsvereins werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Eine Vergütung für Zeitaufwand oder Verdienstausfall darf an die Mitglieder des Vorstandes nicht gezahlt werden mit Ausnahme von Mitteln im Sinne des § 3 Ziffer 26a ESTG oder entsprechender Folgeregelungen. Über die Höhe entscheidet, im Rahmen des § 3 Ziffer 26a ESTG oder entsprechender Folgeregelungen, die Mitgliederversammlung.

## § 12

### **Durchführung der Vorstandssitzungen**

1. Die/Der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in soll den Vorstand mindestens dreimal im Jahr einberufen; sie/er leitet dessen Verhandlungen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern innerhalb vier Wochen zuzuleiten ist.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## § 13

### Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Dem Vorstand obliegt es, auf die Erfüllung der in dieser Satzung beschriebenen Pflichten des Ortsvereins als Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes und auf seine Beteiligung an den Aufgaben des DRK in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit zu achten und hinzuwirken.
3. Der Vorstand hat insbesondere:
  - a) die Jahresrechnung und den Haushaltsplan vorzubereiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen;
  - b) den jährlichen Tätigkeitsbericht in der Mitgliederversammlung zu erstatten;
  - c) die Überprüfung der Haushalts-, Geschäfts- und Kassenführung des Ortsvereins durch den Kreisverband herbeizuführen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
5. In besonderen Fällen und bei Katastrophen trifft notfalls die/der Vorsitzende oder bei ihrer/seiner Verhinderung die/der Stellvertreter/in die erforderlichen Maßnahmen und berichtet hierüber sobald wie möglich dem Vorstand.

## § 14

### Schiedsgericht

1. Alle Rechtsstreitigkeiten
  - a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
  - b) zwischen Mitgliedern,
  - c) zwischen Mitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes, die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden. Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.
2. Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

3. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs-, beschwerde- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs-, Beschwerde- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
4. Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
5. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

## **§ 15**

### **Ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte**

Die Arbeit im Deutschen Roten Kreuz ist ehrenamtlich. Hauptamtliche Mitarbeiter können eingestellt werden, soweit dies notwendig ist.

## **§ 16**

### **Mittelverwendung und Geschäftsjahr**

1. Die Mittel des Ortsvereins sind im Rahmen eines seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Haushaltsplans aufzubringen und zu verwenden.
2. Haushaltsplan, Bücher und Kassenführung werden durch den Kreisverband geprüft.
3. Der Haushaltsplan kann vom Kreisverband beanstandet werden, wenn die vorgesehene Verwendung der Haushaltsmittel den Aufgaben und Zwecken des Roten Kreuzes nicht entspricht. Insoweit darf der Plan nicht ausgeführt werden, bevor er nicht mit dem Kreisverbandsvorstand erörtert worden ist.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 17**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Ortsverein verfolgt mit seinen Einrichtungen und Gliederungen ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Ortsvereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung sowie Aufhebung oder Wegfall des Zweckes des Ortsvereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Roten Kreuzes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Kreisverband Diepholz e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat. Wird anstelle des aufgelösten oder aufgehobenen Ortsvereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes ein neuer Ortsverein gegründet, so soll der Kreisverband diesem das Vermögen des aufgelösten oder aufgehobenen oder vom Wegfall seines Zwecks betroffenen Ortsvereins zuwenden.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Kreisverband und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.3. 2015 beschlossen.

# **Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz**

nach Beschlussfassung der Außerordentlichen Bundesversammlung am  
20.03.2009; eingetragen ins Vereinsregister am 12.11.2009

## **§ 1**

### **Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit**

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung nach dieser Schiedsordnung entschieden. Die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes (§ 3 Abs. 2 DRK-Satzung) dürfen für ihren Bereich ergänzende Sonderregelungen treffen, die jedoch den Grundsätzen dieser Schiedsordnung nicht widersprechen dürfen.

- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für den Deutsches Rotes Kreuz-Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt diese Schiedsordnung nicht, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Einzelmitgliedern oder um Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und der Körperschaft handelt.

## **§ 2**

### **Schiedsgerichte**

(1) Es werden errichtet:

das Bundesschiedsgericht und  
die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände.

- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten, die das Deutsche Rote Kreuz betreffen oder über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen.
- (3) Die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände entscheiden über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes, für dessen Bereich sie gebildet sind.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Schiedsgerichts**

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Sie müssen seit mindestens einem Jahr Mitglied des Roten Kreuzes sein.
- (2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung oder dem entsprechenden Organ des Verbandes, für dessen Bereich das Schiedsgericht errichtet ist, auf 4 Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand des Verbandes angehören, der das Schiedsgericht errichtet hat.
- (3) Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer. Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder eines am Rechtsstreit beteiligten Verbandes können nicht zu Beisitzern ernannt werden.
- (4) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Schiedsgerichts eines Mitgliedsverbandes noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.
- (5) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Direktor des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.
- (6) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtsverfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt worden oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt.

### **§ 4**

#### **Ablehnung der Schiedsrichter**

- (1) Schiedsrichter können in Anwendung der §§ 1036 ff. ZPO abgelehnt werden. Erachtet der abgelehnte Richter die Ablehnung nicht für begründet, kann die Partei, die ihn ablehnt, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Erklärung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem zuständigen Gericht (§§ 1037 Abs. 1, 1062 ZPO) stellen.
- (2) Wird die Ablehnung eines Beisitzers bestätigt oder von ihm für begründet erachtet, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hat, einen anderen Beisitzer. Geschieht

dies nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist, so ernennt der Vorsitzende den neuen Beisitzer.

- (3) Erklärt der Vorsitzende des Schiedsgerichts sich für befangen, so entscheidet das Schiedsgericht über die Begründetheit der Selbstablehnung unter Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden. Erklärt sich auch der stellvertretende Vorsitzende für befangen, kann binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Erklärung jede Partei einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (§ 1062 ZPO).

## **§ 5 Rechtliche Stellung der Schiedsrichter**

- (1) Die Schiedsrichter sind unabhängig.
- (2) Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von dem Verband, für dessen Bereich das Schiedsgericht gebildet ist, Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen.

## **§ 6 Anrufungsfrist**

- (1) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Kenntnis vom Eintritt des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.
- (2) Bei Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber einem Mitglied beginnt die Frist erst dann, wenn das Mitglied über sein Recht, das Schiedsgericht anzurufen, über die Form des Antrags, über die Regelung des § 7 Abs. 1 sowie über die Anrufungsfrist schriftlich belehrt worden ist.
- (3) Wird die Frist schuldlos versäumt, kann dem Antragsteller vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts Wiedereinsetzung gewährt werden.
- (4) Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und die Schwesternschaften sind befugt, durch Satzung kürzere Anrufungsfristen festzusetzen.

## **§ 7 Verfahren**

- (1) Die an das Schiedsgericht gerichtete Antragschrift muss enthalten:
  - a) Namen und Anschrift der Parteien;
  - b) die Darstellung des Streitfalles;
  - c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll;

- d) Name und Anschrift eines Beisitzers und dessen Erklärung, dass er seit mindestens einem Jahr Mitglied im Deutschen Roten Kreuz und mit seiner Bestellung zum Beisitzer einverstanden ist, oder die Bitte an den Vorsitzenden, für den Antragsteller einen Beisitzer zu ernennen.
- (2) Werden innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist Mängel der Antragsschrift nicht beseitigt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.  
Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist der Antragsteller hinzuweisen.
- (3) Ernennet der Antragsgegner innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist keinen Beisitzer, so bestellt ihn der Vorsitzende.

## **§ 8 Verfahrensgrundsätze**

- (1) Das Schiedsgericht gestaltet - unbeschadet der §§ 1025 bis 1066 ZPO - sein Verfahren nach freiem Ermessen. Der Vorsitzende hat insbesondere auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass beide Parteien mit schriftlichem Verfahren einverstanden sind.
- (3) Mündliche Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.
- (4) Die Parteien können sich eines Beistands bedienen.

## **§ 9 Entscheidungsgrundsätze**

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem Recht unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes.

## **§ 10 Vorläufige Anordnungen**

- (1) Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen.
- (2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag anordnen.

## **§ 11 Kosten**

- (1) Gebühren für das Schiedsgericht werden nicht erhoben.

- (2) Die dem Schiedsgericht entstehenden Auslagen einschließlich etwaiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige sind der unterlegenen Partei aufzuerlegen oder entsprechend § 1057 ZPO zu verteilen. Davon kann abgesehen werden, wenn dies nicht der Billigkeit entspricht.
- (3) Diese Regelung gilt nicht für den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V., der dies in eigener Zuständigkeit regelt.
- (4) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

## **§ 12** **Zuständiges ordentliches Gericht**

Gericht im Sinne von § 1062 ZPO ist das Oberlandesgericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens liegt. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.